



Elbtalkreis – Meißen e.V.

Vereinsatzung

gemäß des Beschlusses vom 24.November 1990,
in der
Neufassung 26.03.2015



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Elbtalkreis-Meißen e.V., abgekürzt VS.
- (2) Er hat seinen Sitz in Radebeul und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer 10699 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Volkssolidarität - Bundesverband e.V., der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. und des Paritätischen Landesverbandes Sachsen e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein dient der Förderung der freien Wohlfahrt und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Nächstenliebe gegenüber dem Menschen am Herzen liegen.
- (3) Zwecke des Vereins sind die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Fürsorge und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen jeden Alters sowie die Förderung der Erziehung, Volksbildung, Aus- und Weiterbildung, Qualifizierung und Berufsbildung. Er setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung ihrer humanistischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Rechte sowie Interessen ein und bekennt sich zu den demokratischen Grundwerten unseres Landes.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Schaffung und Unterhaltung ambulanter, stationärer und teilstationärer Dienste und Betreuungseinrichtungen der Altenhilfe, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu bietet, unterhält und betreibt der Verein
 - Kindertageseinrichtungen
 - Seniorenwohnanlagen des „Betreuten Wohnens“
 - Begegnungsstätten
 - Ambulante Pflegedienste
 - Teilstationäre und stationäre Pflegeeinrichtungen
 - Diagnostik-, Beratungs-, Förderungs- und Rehabilitationszentren
 - b. die Förderung und Pflege ehrenamtlicher Arbeit in Wohn-, Orts- Interessen-, und Mitgliedergruppen sowie der offenen Altenhilfe.
 - c. durch die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen, Seminaren, Forschungsprojekten und Bildungsveranstaltungen.
 - d. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch solidarische Hilfe und Unterstützung karitativer Projekte und Einrichtungen in Osteuropa und die weltweite Hilfe für Menschen bei Katastrophen, Kriegs- oder Nachkriegswirren.

- (5) Der Verein repräsentiert seine Wohn-, Orts- **Interessen-**, und Mitgliedergruppen in ihrer Arbeit und vertritt sie in ihren rechtlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zielen. Dazu obliegt es dem Verein insbesondere zu beraten, zu informieren sowie die Interessen gegenüber Dritten zu vertreten. Dem Vorstand obliegt dazu auch die Kontrolle der satzungsgemäßen Arbeit.
- (6) Der Verein kann sich zur Verwirklichung seines Satzungszweckes an anderen Unternehmen beteiligen oder selbst Unternehmen des Privatrechts gründen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensanteile erhalten. Gleiches gilt für Wohn-, Orts- **Interessen-**, und Mitgliedergruppen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe **Vergütungen**, begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des Verein

- (1) Der Verein gliedert sich in Wohn-, Orts- **Interessen-**, und Mitgliedergruppen (**im Weiteren „Gruppen“ genannt**) ohne eigene Rechtsfähigkeit sowie Mitgliedsvereine.
- (2) Die **Gruppen** erfüllen Aufgaben und Zwecke auf örtlicher Ebene gemäß § 2 Absatz 4 b in Eigenständigkeit auf Grundlage dieser Satzung und entsprechen der Beschlüsse und Festlegungen der Kreisdelegiertenversammlung sowie des Kreisvorstandes.
- (3) Der Verein wahrt das einheitliche Erscheinungsbild der Volkssolidarität und führt das einheitliche Symbol der VS in den Farben grün und rot.
- (4) Die **Gruppen** werden durch ehrenamtliche Vorstände **oder Sprecher** geleitet, welche in den Jahreshauptversammlungen in offener Wahl gewählt werden. Die Vorstände werden aller drei Jahre gewählt. Eine kürzere Wahlperiode ist durch Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich. Über die Stärke des **jeweiligen Vorstandes der Gruppe** entscheidet die Jahreshauptversammlung.
- (5) Die Jahreshauptversammlung **der jeweiligen Gruppe** nimmt den Bericht des Vorstandes und des Revisors über die Arbeit im Berichtszeitraum entgegen, berät und beschließt über die vorliegenden Berichte und die weitere Arbeit. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Mitgliedsvereine arbeiten auf der Grundlage eigener Satzungen.
- (7) Besteht kein gewählter Vorstand in einer **Gruppe, so kann der Kreisvorstand einen Sprecher berufen.**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sowohl natürliche Personen als auch Vereine werden, wenn sie die Satzung anerkennen.

- (2) Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (3) Juristisch selbständige Vereine können aus territorialer oder struktureller Notwendigkeit aus sozialen Diensten, Einrichtungen, Wohn- oder **Gruppen** gebildet werden.
- (4) Die Mitgliedschaft im **Verein** wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand der **Gruppe**.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Bei Gruppen sowie Mitgliedsvereinen endet die Mitgliedschaft durch Auflösung oder Ausschluss und bei Mitgliedsvereinen auch durch Verlust der Gemeinnützigkeit oder Austritt. Die Auflösung einer **Gruppe** bedarf eines Beschlusses von 3/4 der geführten Mitglieder **Gruppe** oder eines Beschlusses des Kreisvorstandes.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres **durch schriftliche Austrittserklärung** möglich. Mitgliedsvereine können ihren Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklären. Mit Austritt aus dem **Verein** ist ein Verlust der Rechte aus der Mitgliedschaft verbunden und der Verein darf nicht mehr den Namen Volkssolidarität führen, soweit er nicht als Mitglied in den Landesverband der Volkssolidarität aufgenommen wird.
- (7) Einzelne Mitglieder der **Gruppen** und Mitgliedsvereine können nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Satzung, Beschlüsse oder die Interessen des Vereins verstoßen. Über den Ausschluss entscheidet bei natürlichen Personen der jeweilige Vorstand der **Gruppe**. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses, Berufung beim Kreisvorstand eingelegt werden, der nach nochmaliger Anhörung endgültig entscheidet. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- (8) Der Kreisvorstand kann an verdienstvolle Mitglieder und Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teilzunehmen.
- (9) Der Kreisvorstand kann natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge auf der Grundlage eines Beschlusses der Kreisdelegiertenversammlung. Mitglieder zahlen ihren Beitrag an den jeweiligen Vorstand, bei dem sie geführt werden. Weiteres regelt eine Finanzrichtlinie.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht:

- am Leben des Vereins teilzunehmen und es mit zu gestalten,
- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten,
- die sozialen Dienste und Betreuungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen,
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Vereins sowie an den regelmäßigen Rechenschaftslegungen mitzuwirken,

- an den Wahlen des Vereins teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des Vereins zu fördern, Grundsätze und Ziele anzuerkennen und danach zu handeln sowie regelmäßig Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 8 Finanzierung und Haftung

- (1) Der Verein finanziert seine Aufwendungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen, Zuschüssen, Lotterien, Förderbeiträgen und eigener Geschäftstätigkeit.
- (2) Im Rahmen des Geschäftsberichtes wird über die **Arbeit** des Vereins Rechenschaft abgelegt.
- (3) Der Verein kann Rechtsträger von Einrichtungen sein, die dem Vereinszweck dienen.
- (4) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die er im Rahmen seiner Geschäfte begründet.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Kreisdelegiertenversammlung
- der Kreisvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Kreisdelegiertenversammlung

- (1) Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Kreisdelegiertenversammlung. Sie findet alle 2 Jahre statt. Der Kreisvorstand beschließt die Einberufung der Kreisdelegiertenversammlung. Außerordentliche Kreisdelegiertenversammlungen werden durchgeführt, wenn es von mindestens ein Drittel der **Gruppen** gefordert wird oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Kreisdelegiertenversammlungen werden vom Kreisvorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens **2** Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Die Kreisdelegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine Beschlussvorlage abgelehnt.
- (3) Die Kreisdelegiertenversammlung
- beschließt über die Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
 - wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - setzt die von den Mitgliedern an den Verein zu zahlenden Beiträge und die Finanzrichtlinie fest,
 - entscheidet und beschließt über eingebrachte Anträge,
 - beschließt über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins.
- (4) Die **Gruppen** sowie Mitgliedsvereine wählen in ihren Jahreshauptversammlungen jeweils einen Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung. Bei mehr als **150**

Mitgliedern oder Betreuten kann ein weiterer Delegierter mit Stimmrecht gewählt werden. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(5) Die Durchführung von Wahlen wird im Weiteren durch eine Wahlordnung geregelt.

§ 11 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 gleichberechtigten Mitgliedern. Bei Bedarf kann der Kreisvorstand bis zur Kreisdelegiertenversammlung neue Vorstandsmitglieder kooptieren. Wurden mehr als 5 Mitglieder kooptiert, macht sich eine Neuwahl erforderlich.
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende **seine 2 Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils 2 vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.**
- (3) Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes teil. Auf Beschluss des Vorstandes kann der Geschäftsführer von der Beratung ausgeschlossen werden. Entsprechend § 30 BGB kann der Kreisvorstand weitere Personen mit der Wahrnehmung von Rechtsgeschäften beauftragen.
- (4) Der Kreisvorstand wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von vier Jahren von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Kreisvorstand gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt. **In einer konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte die 2 Stellvertreter und den Schatzmeister als geschäftsführenden Vorstand.** Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Kreisvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und er kann sich eine Geschäftsordnung geben. **Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Tagungen des Kreisvorstandes.**
Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Kreisvorstand kann bei Bedarf, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage beschließen, dass ein Vorstandsamt auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung **nebenberuflich** ausgeübt wird. **Absatz 3 Satz 2 bleibt davon unberührt.** Über die Gewährung einer Vergütung und deren Höhe entscheidet der Kreisvorstand durch Beschluss. Für den Abschluss, die Änderung und Beendigung eines Dienstvertrages oder einer Regelung über eine pauschale Aufwandsentschädigung mit Mitgliedern des Kreisvorstandes ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Entscheidung über den Beginn, den Inhalt und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet hierüber durch Beschluss.
Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB, über dessen Dienstvertrag oder sonstige Vergütungsregelung beschlossen wird, nimmt an dieser Beschlussfassung nicht teil. Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung,
- Vorlage der Jahresberichte, einschließlich der Jahresrechnungen,
- Entscheidung über die Verwendung der Finanzen,

Der Kreisvorstand ist gegenüber der Kreisdelegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Der Kreisvorstand tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden oder Stellvertreters unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine Beschlussvorlage abgelehnt. Der Kreisvorstand hat das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen zu bilden, deren Sprecher mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen können. Wird ein Geschäftsführer bestellt, gehört er dem Kreisvorstand mit beratender Stimme an. Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung und im Geschäftsverteilungsplan des Kreisvorstandes geregelt.
- (7) Beschlüsse des Kreisvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklärten. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen.

§ 12 Revisor der Wohn- und Ortsgruppen

- (1) Der Revisor ist Kontrollorgan im Sinne der Mitglieder. Er wird in den **Gruppen** zur Jahreshauptversammlung gewählt und ist ihnen und dem Kreisvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Mitglieder bedienen. Vorstandsmitglieder der **Gruppen** dürfen nicht **gleichzeitig** Revisor sein.
- (2) Der Revisor prüft in Wahrnehmung seiner Verantwortung die Ausführung von Beschlüssen und die Finanzarbeit der Wohn- oder Ortsgruppe. Dazu ist er berechtigt, in die Unterlagen der Vorstände Einsicht zu nehmen. Die Vorstände sind dem jeweiligen Revisor und dem **Kreisvorstand** auskunftspflichtig. Der jeweilige Revisor kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen der **Gruppe** teilnehmen.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zur Kreisdelegiertenversammlung notwendig.
Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Kreisdelegiertenversammlung verwiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Kreisvorstand vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis gebracht werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Sitzungen des Kreisvorstandes und Kreisdelegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Kreisdelegiertenversammlung anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach fristgemäßer Ankündigung in der Einladung zur Kreisdelegiertenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen nach Erfüllung bestehender Verbindlichkeiten an die Stiftung Volkssolidarität Dresden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung einer **Gruppe** des Vereins fällt deren Vermögen an den Verein.